

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.05.2021 Versionsnummer 4 überarbeitet am: 20.05.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: BTC-20 NF

- **UFI:** 1800-P0U6-S00N-TAE9

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen

des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen abgeraten wird Identifizierte Verwendung: Nur für gewerbliche Anwender bestimmt!

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Kühlschmierstoff

- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Hersteller/Lieferant: Alexander BINZEL

Schweißtechnik GmbH & Co.KG Postfach 10 01 53 / D-35331 Giessen

Tel.: +49 (0) 6408 / 59-0 Fax: +49 (0) 6408 / 59-191

Mail: technischedokumentation@binzel-abicor.com

- Auskunftgebender Bereich: Technische Dokumentation

- 1.4 Notrufnummer: Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen

Langenbeckstraße 1; Gebäude 601; 55131 Mainz

Tel. Nr.: +49 (0)6131 / 19 24 0

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

STOT RE 2 H373 Kann die Nieren schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Verschlucken.

- 2.2 Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 - Gefahrenpiktogramme Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS08

- **Signalwort** Achtung

- Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung:
- Gefahrenhinweise

Ethandio

H373 Kann die Nieren schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg:

Verschlucken.

- Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften.

- 2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Gemische

- Beschreibung: Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen.

- Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 107-21-1 EINECS: 203-473-3 Indexnummer: 603-027-00-1 Reg.nr.: 01-2119456816-28 Ethandiol

Connecti: Decicional due nacinolycha dinyclamican etemer

STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H302

25-50%

Seite: 1/7

(Fortsetzung auf Seite 2)

— п



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.05.2021 Versionsnummer 4 überarbeitet am: 20.05.2021

Handelsname: BTC-20 NF

- Zusätzliche Hinweise:

- Nach Einatmen:

(Fortsetzung von Seite 1)

Seite: 2/7

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

- Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden - Nach Augenkontakt:

Beschwerden Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

- Nach Verschlucken: Ärztlicher Behandlung zuführen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel

 Geeignete Löschmittel: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder

alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid (CO)

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

- Weitere Angaben Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften

entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen

und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung tragen.

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung

und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl)

aufnehmen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung:

- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren. - Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.

- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

TRGS510 beachten Trocken lagern.

(Fortsetzung auf Seite 3)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.05.2021 überarbeitet am: 20.05.2021 Versionsnummer 4

Handelsname: BTC-20 NF

Behälter dicht geschlossen halten. Empfohlene Lagertemperatur: 5 - 30°C

- Lagerklasse:

- Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

107-21-1 Ethandio

AGW Langzeitwert: 26 mg/m³, 10 ml/m³

2(I);DFG, EU, H, Y, 11

- Rechtsvorschriften AGW: TRGS 900

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

 Atemschutz Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Filter A/P2

Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter nach (DIN EN 141)

- Handschutz



Schutzhandschuhe

Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten

und der Degradation.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautoflegemittel einsetzen.

- Handschuhmaterial Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,1 mm Durchdringungszeit (min.): < 10

Handschuhmaterials

Durchdringungszeit des

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

- Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille

Schutzbrillen und Gesichtsschutz - Klassifizierung nach EN 166

Schutzkleidung (EN 13034) - Körperschutz:

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aggregatzustand Flüssig - Farbe **Farblos**

- Geruch: - Geruchsschwelle:

- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt. - Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich Nicht bestimmt. - Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

 Untere und obere Explosionsgrenze - Untere: Nicht bestimmt.

Charakteristisch

Nicht bestimmt

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 3/7

(Fortsetzung von Seite 2)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.05.2021 überarbeitet am: 20.05.2021 Versionsnummer 4

Handelsname: BTC-20 NF

(Fortsetzung von Seite 3) Obere: Nicht bestimmt. 111 °C - Flammpunkt: - Zündtemperatur Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. - Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt. - pH-Wert bei 20 °C: Viskosität: - Kinematische Viskosität Nicht bestimmt. Dynamisch: Nicht bestimmt. - Löslichkeit - Wasser: Vollständig mischbar. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt. - Dichte und/oder relative Dichte - Dichte bei 20 °C: 1,04 g/cm3 - Relative Dichte Nicht bestimmt. - Dampfdichte Nicht bestimmt. - 9.2 Sonstige Angaben - Aussehen: - Form: Flüssig - Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit - Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. - Zustandsänderung - Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt. - Angaben über physikalische Gefahrenklassen - Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt - Entzündbare Gase entfällt - Aerosole entfällt - Oxidierende Gase entfällt - Gase unter Druck entfällt - Entzündbare Flüssigkeiten entfällt - Entzündbare Feststoffe entfällt - Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt - Pyrophore Flüssigkeiten entfällt - Pyrophore Feststoffe entfällt - Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische - Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt - Oxidierende Flüssigkeiten entfällt - Oxidierende Feststoffe entfällt - Organische Peroxide entfällt

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 4/7

Seite: 5/7



Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.05.2021 Versionsnummer 4 überarbeitet am: 20.05.2021

Handelsname: BTC-20 NF

(Fortsetzung von Seite 4)

- Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

entfällt

- Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit **Explosivstoff**

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 10.2 Chemische Stabilität

- Thermische Zersetzung / zu vermeidende

Bedingungen:

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- 10.5 Unverträgliche Materialien: - 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kann die Nieren schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Verschlucken.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

107-21-1 Ethandiol

Oral LD50 7.712 mg/kg (rat)

LDLo ~1.600 mg/kg (human) ((EU))

Dermal LD50 >3.500 mg/kg (mouse) 9.530 mg/kg (rabbit)

LC50 >2,5 mg/l (rat) (6h; as aerosol)

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- Schwere Augenschädigung/-reizung

- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keimzellmutagenität

- Karzinogenität

- Reproduktionstoxizität - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

- Aspirationsgefahr

- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität:

107-21-1 Ethandiol

EC20 |>1.995 mg/l (Belebtschlamm) (0,5h; ISO 8192)

EC50 >10.000 mg/l (ALGAE)

>100 mg/l (Daphnia magna) (48h; OECD 202)

6.500-13.000 mg/l (Selenastrum capricornutum) (96h)

NOEC 8.590 mg/l (Ceriodaphnia dubia) (7d)

LC50 18.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (96h)

72.860 mg/l (Pimephales promelas) (96h; static test)

NOEC 15.380 mg/l (Pimephales promelas) (7d)

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. - 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. - 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 6)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.05.2021 Versionsnummer 4 überarbeitet am: 20.05.2021

Handelsname: BTC-20 NF

- vPvB: Nicht anwendbar.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- 12.7 Andere schädliche Wirkungen

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

- Weitere ökologische Hinweise:

- Allgemeine Hinweise:

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

- Europäisches Abfallverzeichnis

14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

- Ungereinigte Verpackungen:

- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR. ADN. IMDG. IATA entfällt

- 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR, ADN, IMDG, IATA

- Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

- ADR, IMDG, IATA entfällt

- 14.5 Umweltgefahren:

- Marine pollutant: Nein

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.

- UN "Model Regulation":

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe -

ANHANG I

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG

XVII Beschränkungsbedingungen: 3

- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach §22 JArbSchG für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV) Wassergefährdungsklasse:

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 6/7

(Fortsetzung von Seite 5)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.05.2021 überarbeitet am: 20.05.2021 Versionsnummer 4

Handelsname: BTC-20 NF

(Fortsetzung von Seite 6)

Seite: 7/7

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht auch den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2020/878.

- Relevante Sätze H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Technische Dokumentation **Technische Dokumentation** - Ansprechpartner: - Datum der Vorgängerversion: 17.05.2021

- Versionsnummer der Vorgängerversion:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International - Abkürzungen und Akronyme:

Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4 STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

- Quellen - www.echa.europa.eu

- www.baua.de

IFA: Institute für Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance:

- www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp

- www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-dnel-liste

- * Daten gegenüber der Vorversion geändert